

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Rudolf II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wismarischer Appel=||lation Recess.|| ... ||

Rostock: Möllemann, Stephan, 1583

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1000512630>

Druck Freier  Zugang



Mk

13098
(1) 19-21.

<1G. R. >

Wismarischer Appel- lation Recess.



Prouerb. Salom. c. 24.

Mein Kindt fürchte den H E R R E N / vnd den
König/ vnd menge dich nicht unter die
Auffürischen.
Denn jr vnfall wirt plüschlich entstehen/
Vnd wer weis/ wenn beider vns
glück kommt.



Rostock

Durch Stephan Müllman gedruckt.

Anno M. D. LXXXIII.

MK - 13098 (120)

Rundt vnd offenbar sey sderineniglich / der
 dis offnen Instrument sihet vnd hort lesen / Das im
 Jahre nach Christi vnsers lieben Herrn geburt / tansent
 fünfhundert / drey vnd achtzig / in der elfsten Indiction / bey reg-
 gierung des Allerdürchschönsten / Großmechtigsten vnd uns
 überwundlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi des
 andern des namens / Römischen Beyers / &c. Unsers allerhö-
 digsten Herrn / seiner Beyserlichen Mäyt. regierung des Rö-
 mischen im achten / des Hungerschen im elften / vnd des Bes-
 hemischen im achten Jahren / den sieben vnd zwanzigsten Mo-
 nats tag Februarij / zwischen zehn vnd eilf vören vor mittage /
 der Erbar vnd Volwerker Herr Jürg Treiman worthalender
 Bürgermeister der Stadt Wismar Ratzeburgischen stifts / in
 kegenwart eines Erbarn Raths doselbst / so von wegen der Ges-
 rüchlichen audientie in der neuen Rathstub versambltet / nach
 dem die Procuratoren ihrer Parteien sachet vor ihr Erb. vorges-
 bracht / in offner audientz der anwesenden Bürgerschafft / Par-
 teien / vnd Procuratoren angezeigtet hatt / das die Röm : Bey :
 Mäyt. unsrer allergnedigster Herr den Vortrag / welcher zwis-
 chen dem Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn /
 Herrn Ulrichen / Herzogen zu Meckelnburg &c / jrem gnedigen
 regierenden Landfürsten / vnd S. f. G. Stadt Wismar / Ans-
 no 1581. von freystellung der Appellation / off mitbeliebung der
 Churfürsten zu Sachsen vñ Brandenburg als der minderjährigen
 Herzogen zu Meckelnburg / jrer auch gnedigen Herrn mitver-
 ordneten Herrn Vormünden / vffgerichtet were / vff dem jüngste
 zu Augsburg gehaltenem Reichstage allergnedigst confirmiret
 hette / vnd weil dem vortrage nachgelebet werden müste / das
 das Original der Key : Confirmation jnen jzo vorgelesen wer-
 den solte / Und hat daruff gedachter Bürgermeister dem wolges-
 karten Jürg vom Stein secretario der Stadt Wismar befchlen /
 das er angeregte Key : Confirmation aus dem Original vorständ-
 lich ablese / welchem zufolge gedachter secretarius das original /
 welches mit Höchstgedachter Key : Mäyt. handzeichen vnd anz-
 hangendem Bey : Insiegel befreßtiger / in meines bernach ges-
 chrieben offnaren Notarii vnd glaubwürdiger Zeugenken-
 gen wertigkeit / in angehör aller anwesenden / öffentlich vnd ver-
 ständlich abgelesen hat / Und lautet das Original der Key :
 Confirmation von worten zu worten / wie nachfolget.

Wie

W^r Rudolph³

der ander / von Gottes
gnaden erwelter Römischer Kan-
ser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien /
Croatien / vnd Selauonien etc. König / Erz-
herzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / zu
Brabant / zu Steyr / zu Kerndten / zu Crain /
zu Lützelburg / zu Wittenberg / Ober vnd Ni-
der Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggra-
ue des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
zu Märhern / Ober vnd Nider Lauszniz / Ge-
fürster Graue zu Habsburg / zu Tyroll / zu
Pfirdt / zu Ryburg vnd zu Görz etc. Landtgra-
ue in Elzas / Herr auff der Windischen March /
zu Portenaw vnd zu Salins etc. Bekennen
öffentliche mit diesem Briefe / vnd thum funde
allermenniglich / Das uns / unser / vnd des
Reichs liebe getrewen / N. Bürgermeister vnd
Rath der Stadt Wismar einen Vertrag / so
zwischen sso beuelter Stadt Wismar vnd den
Herzogen zu Meckelburg von wegen der Ap-
pellation auffgerichtet worden / in Originali
fürbringen lassen / der von wortt zu wortt her-
nach geschrieben sichtet / Und also lautet :

A ij

Zu

Vwissen/ Nachdem die Stadt Wismar aus begna-
Ddung ihrer vörigen Gottseligen Landtsfürsten / der
 Herzogen zu Meckelnburg / vnd Grauen zu Schwei-
 rin / sich Lübeschen Rechtens biszanherr gebrauchet / darnach
 geurteilet vnd gerichtet / auch derenthalben von den vr-
 theilen / so von einem Ersamen Rath zu Wismar aufge-
 sprochen / an einen Erbarn Rath zu Lübeck / vnd das
 Keyserliche Cammergericht Appelliret worden ist. Vnd
 aber der Durchleuchtige Hochgeborene Fürst vnd Herr/
 Herr Ulrich Herzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wens-
 den / Graue zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
 gardt Herr / vor sich / vnd in Vormündschafft seiner
 Fürstlichen gnaden minderjährigen vettern / Herrn Johans-
 sen / vnd Herrn Sigismunden Augusten / Herzogen zu
 Meckelnburg / vnd von wegen des ganzen Fürstlichen
 Hauses Meckelnburg von gedachtēm Rathē seiner Fürst-
 lichen gnaden Stadt Wismar / auf hochbedenklichen
 vrsachen die freystellung der appellation begert hat/ Das
 gedachter Rath / S. F. G. zu onderthenigen ehren vnd
 gehorsam darauff handlung gutwillig eingereumet / vnd
 vermittelst derselbigen die sachen zwischen S. F. G.
 vnd dem Rath zu Wismar / mit wissen rath vnd vulborde
 der Durchleuchtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/
 Herrn Augusten / Herzogen zu Sachsen / des heiligen Rö-
 mischen Reichs Erzmarschalcken / vnd Churfürsten / Land-
 graffen zu Thüringen / vnd Marggraffen zu Meisen/
 vnd Herrn Johans Georgen Marggraffen zu Branden-
 burg / des heiligen Römischen Reichs ErzCammerhern
 vnd Churfürsten / Herzogen in Preussen / zu Stettin/
 Pommern / als Hochermelter minderjährigen Herzogen
 mitvormündern / nachfolgender gestalt behandelt / vnd die
 freystellung der Appellation darauff verstatet worden
 sey/

§

sey/ Als erslich/ das von feinen bey: oder enturtheilen/ er- I.
kantnissen/oder Decreten/so von dem Rath zur Wismar
selbst / oder auff vorgehabte Rechtsbeleirung aufgespro-
chen vnd eröffnet werden/in Peinlichen vnd Criminal sa-
chen/ vnd sellen/ noch in sachen/ da die klage vnd haupt-
sache nicht über funffig guldē haupfsummen Meckelbür-
gischer wehrung/ einen jeden guldē zu vier vnd zwenzig
schilling Lübsch gerechnet / sondern dieselbige summa oder
darunter wert wehre. Detzgleichen in allen vnd jeden
sachen/ alda klare verschreibung in der Stadt Wismar
Grundt/ Zeug vnd Gerichts Büchern verhanden/ oder do
die geforderte schuld bekentlich/ oder dieselbe sonst scheins-
bar vnd richtig/ob gleich solche sachen vndforderung/ weit
ein mehrers/ als funffig guldē antreffen / vnd dan auch
von Aydeshanden / Aliment sachen/ Alten vnd Newen
Gebewden/ Wasserleussen / heimlichen Gemechern/ oder
was sonst zu schaden vnd Deformitet der Stadt gereichen
kan/ an die Regierende Herzogen zu Mecklenburg/ oder
jrer Fürstlichen gnaden Hoffgericht / noch an den Rath zu
Lübeck nicht Appelliret: Sondern die selbige urtheil/ er-
kantnus/ vnd Decret von dem Rath zur Wismar / der
Herzogen zu Mecklenburg/ vnd ihrer F.G. Hoffgericht
vnuorhindert/ exequiret vnd volnstrecket werden sollen.

Was aber andere Bürgerliche sachen belanget / II.
in welchen sonst vormege der Rechte Appelliret wer-
den kan / sol einem jeden von des Raths zur Wismar
endturtheil / oder auch beyvrtheil / so die selbige die krafft
eines endturtheils in sich hette / an das Mecklenburgische
Hoffgericht/ oder an obgedachten Rath zu Lübeck zu Ap-
pelliren frey stehn/ der Rath der Appellation unweiger-
lich Deseriren, vnd der Appellant schuldig sein/ die Ap III.
pellation vor dem Rath zu Wismar mit zehn mark

A iij Lübsch

6

Lübisch zu belegen / vnd daselbst auch in offaem Geriche
nach geserten Appellation Eyde zuschweren :
Ich Schwere / Dis ich glaube / eine rechtfertige
sach zu haben / vnd das ich mit Appellire in ge-
muth vnd meinung / die sache durch meine Appel-
lation auffzuhalten / sondern in hoffnung vnd zu-
uersicht / besser Recht zu erlangen / als die vom
Rath zu Wismar gesprochne vrtheil mitbrin-
get / vnd das ich die Appellation / so viel mir mög-
lich / zur endtschafft befordern will / so wahr mir
Gott helff durch Ihesum Christum Amen.

Vnd seine appellation am ersten / oder je negesuolgendem
Meckelburgischem Hoffgerichtstage / inhalts der anno tau-
sent funfhundert vñ siebenzig in truct vorfertigte Meckel-
burgischen Hoffgerichts Ordnung anhengig zumachen.

III. Wärde aber der Appellant den Appellation Eyde
auff dem vom Rath zu Wismar ihme darzu angeserten
Gerichtstage nicht leisten / od:r das Appellation geltt
alsdan nicht erlegen / oder au h in vorbestimpter zeit
seine Appellation mit aussbringung der laduna nicht
anhengig machen / so sol der Appellant der Appellation
ipso Iure , ohne einige fernere Rechtliche erkantnus vnd
erklerung verlustig sein / vnd die Vrtheil / daruon an das
Hoffgericht Appelliret , vom Rath zu Wismar exe-
quiret / vnd volnstrecket werden.

V. Da aber einer der streittigen parteyen in einem punct
des vrtheils an das Hoffgericht / der ander aber im andern
punct desselbigen vrtheils an den Rath zu Lübeck appellirten , oder unterschiedliche appellanten solches in einer-
ley sachentheten / so sol die ganze Appellation sach an
das

7

das Gericht/ dasin erſtlich appelliret worden ist/ genſlich
deuoliret vnd erwachsen ſein/ auch daselbst allein anhen-
gig gemacht/ verfolgt/vnd erörtert werden.

Würde auch der Rath zu Wismar oder ein Wismars- VI.
ſcher bürger vnd einwohner vmb vorschickung der Acten,
ſo in jren rechtfertigungen am Hoffgericht eingekommen/
bitten/ ſo ſollen die Acten in beider partheyen / oder deren
Syndici vnd anwalden beyſein/ vor des Hoffgerichts No-
tarien inrotuliret, vnd die Inrotulirte Acten an eine Iu-
risten facultet oder Scheppenſtuel/ da ſich zuvor kein theil
in der ſachen Raths oder Rechtens befragt hat / auff der
rechthengigen parteyen gleichen unkoſten vorschicket/ vnd
ſo bald die belehrung vrtiel am Hoffgericht eriſſnet/ jnen
volkommene vnuorenderte abſchrift der eingekommen be-
lehrungsvorteil ſampt dem ſchreiben/ ſo an die Iuristen fa-
cultyet oder Scheppenſtuel vmb vorfaſſung der vrtiel ab-
gangen/van den Gerichts Notarien mitgetheilet werden.

Vnd ſo wol dem Rath/als auch dem Wismarschen bür- VII.
ger freystehen / von der Hoffgerichts vrtieſt/ es ſey dasſel-
biige daselbst / oder von einer Iuristen facultet oder Schepp-
enſtuel verfaſſet / an das Keyſerliche Cammergericht zu
appelliren/vnd des Hoffgerichts Notarien in krafft deſſes
vertrages beuchliget ſein/ dem Appellirenden Rath oder
Wismarschen Bürger die abſchrift aller Acten, ſo zu der
Appellirten ſachen gehörig/ mitzutheilen/ vnd die dafür
entrichtete gebür oder Tax auff die Acten zuvorzechnen.

So ſol auch die Execution des Appellirten vrtiels/bis VIII.
dasselbig am Keyſerlichen Cammergericht beſteigt wirt/
eingestellt werden/vngeachtet/das der Appellant am Key-
ſerlichen Cammergericht weder Compulsoriales/noch In-
hibitiones an die Regierende Mecklenburgiſche herſchafft/
oder ihr F. G. Hoffgericht außgebracht hette/ ſondern es
ſol der

8

sol d'r anhen zig gemachten Appellation Inhalts der
Kaiserlichen Cammergerichtsordnung / geschen frist vnd
fatalien des Rechten jr freyer lauff gelassen werden.

- IX.** Es sol aber dar entgegen das an das Keys. Cammerge-
richt appellirendes theil sampt seinen Consorten , es sey
der Rath/oder Bürger/am nehern Hoffgerichts tage nach
ingewandter appellation die appellatio mit zehn guldern
Mecklburgischer wehrung belegen/ vnd vorgesetzten Ap-
pellation Andt unweigerlich leisten/ vnd darüber / ob er
gleich der appellation am Kaiserlichen Cammergericht
fellig erklaret / vnd den Appellaten zu erstatung der Ge-
richts kosten verdammet würde / weder van F. G. zu
Mecklenburg / noch deren Hoffgericht mit keiner andern
geldstraff belegt / oder sonst beschweret werden.
- X.** Wärde sich auch jemandt über den Rath zur Wismar
vorweigerten oder verzogenen Rechtens halben / bey der
Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft / oder irer F.
G. Hoffgericht beklagen / vnd solche vorweigerung oder
verzug der Iusticien mit vorlegung eines glaubwirdigen
Instrumentes bescheinigen/ so sollen demselben vnuerpeen-
te promotoriales zu befürderung Rechtens mitgetheilet
werden / vnd der Rath schuldig sein / innerhalb Monats
frist/ nach Insinuirten promotorialien der ansuchenden
parteyen Rechtens zuverhelfsen/ oder sol die sach an das
Hoffgericht deuoluiret vnd erwachsen sein.
- XI.** Da auch sonstn jemandt wider den Rath zu Wismar
an die Regierende Mecklenburgische Herrschafften sup-
pliciren , recurriren , flagen oder seine beschwerung für-
bringen wurde / es sey von wegen begangner nulliteiten
in Peinlichen vnd Criminal sachen / vermüge der
Kaiserlichen Cammergerichts ordnung / oder vmb was
sachen es immer sein möchte / so sol die Supplication dem
Rath

9

Rath zuschicket / vnd do die sachen vber des Raths eingesandten bericht weiter verhör / erkundigung vnd aussführung erförderte / der Supplicant mit seinem wider den Rath gethanen suchen an das Hoffgericht verweiset / die sachen daselbst ausgeföhret / vnd obgedachter Rath zur Wismar vor vnd in werender ausföhrung darüber mit widerrechtlichen Mandaten / oder thatlichen handlungen nicht beschwert werden.

Letlich sol diese eingewilligte freystellung der Appellation der Stadt Wismar / an andern ihren wolhergebrachten gewonheitten / Privilegien, Statuten, habenden Rechten / högsten vnd niderichsten Gerichten / frey vnd gerechtigkeiten / vnnachteiliz / vnd unverbrüchig sein / in massen dann solcher vertrag auch sonst S. F. G. vnd dero nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg an dero Landts Fürstlichen hochaiten / Obrigkeit / auch Rechte vnd Gerechtigkeiten an ihrer F. G. Stadt Wismar als lenthalben unschedlich sein / vnd jedem theil über diesem vertragk der Römischen Keyserlichen Mayestat / unsers aller gnädigsten Herrn / Confirmation aufzubringen freystehen.

Welches obgeschriebenes alles vnd jedes stette / veste / vnd unuerbrüchlich zuhalten vielhochgedachter Herzog Ulrich für sich: S. F. G. Pflegsohne: vnd alle nachkommende regierende Herzogen zu Meckelnburg / bey Fürstlichen ehren vnd würden / vnd dann Bürgermeister vnd Rath der Stadt Wismar für sich / ihre nachkommen / vnd gemeine / bey denen Erbhuldigungs pflichten / damit sie dem Fürstlichen hause Meckelnburg verwant sein / versprochen vnd zugesagt haben. Des zu urkunde seindt dieses Vertrages zwey gleichlauts gemacht / dieselbige auff Pergamente Ingrossiret, Vnd von Hächt vnd

B

Hoch:

Hochgedachten Chur vnd Fürsten zu Sachsen vnd Bransdenburgk / vnd Herzog Ulrichen zu Meckelnburgk / als jno allein Regierende Landes Fürsten / vor sich / vnd vor S. F. G. Lehnens folger / vnd nachkommende Regieren-de Herzogen zu Meckelnburgk / vnd in vormundtschaffe ihrer Chur: vnd F. G. Pflechgsöhne / der minderjährigen Herzogen zu Meckelnburgk vnderschrieben / vnd mit iher Chur vnd F. G. als auch mit der Stadt Wismar Insigln versecretiret / vnd ein Recess vielhochgedachtem Herzog Ulrichen / der ander aber dem Rath S. F. G. Stadt Wismar zugesellt worden. Actum am zwölfften Decembris. Nach Christi unsers Herrn geburdt im tausent fünff hundert ein vnd achzigsten ihare.

Augustus Churfürst manu propria subscriptit,
manu propria subscriptit.

Ulrich H. z. M. manu propria subscriptit.

Vnd darauff denütiges vleisses gebeten /
das wir / als jetzt regierender Römischer Kays-
ser / solchen Vertragk alles seines inhalts vnd
begriff's zu Confirmiren vnd zubestetten gnedig-
lich geruheten. Des haben wir angesehen
gedachter Bürgermeister vnd Rath zu Wismar
vnderthengz zimlich pitt / Auch die annehmen
vnd willigen dienste / so ire vordern Weylandt
unsern löblichen vorsahren am heiligen Reich /
Römischen Kaysern vnd Königen offtermalhs
gehorsamlich erzeiget vnd bewiesen haben / Vnd
sie in

sie in künftig zeit uns vnd dem heiligen Reich
nicht weniger zuthum erbüttig seindt/ auch wol
thun mögen vnd sollen. Und darumb mit
wolbedachtem mut / gutem rath vnd rechtem
wissen/ obgeschriebnen Vertragk als Römischer
Käyser gnädiglich Confirmirt vnd besettet/
Confirmirn vnd besetten ihnen denselben auch
hiemit von Römischer Käyserlich Macht voll-
kommenheit/wissentlich in Grafft diess Brieff/
was wir men von rechtes vnd billigheit wegen
daran zu Confirmiren vnd beseten haben/ sol-
len vnd mögen. Und mainen / setzen vnd
wöllen / das vorberürter Vertrags brieff / in
allen vnd jeden seinen Wortten/ puneten/ clau-
sulen / articuln / inhaltingen / mainungen vnd
begreiffungen krestig vnd mechtig sein / stett/
vhest vnd unuerbrüchlich gehalten werden/ Und
gemelte Bürgermeister vnd Rath der Stadt
Wismar vnd ire nachkommen sich desselben hin-
fürō gebrauchen / geniesen vnd gentzlich dabei
bleiben sollen vnd mögen / von allermenniglich
unuerhindert / Doch uns vnd dem heiligen
Reich an unserm vnd sonst menniglich an seinem
Rechten vnd gerechtigkeiten unuergriffen vnd
unscheidlich. Und gebieten darauff allen
vnd jenen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen
vnd weltlichen Prelaten/Grauen/Freyen hern/

Vij

Rit-

Rittern/ Knechten/ Haubtleuten/ Landvögten/
 Vitzthömen/ Vogten/ Pflegern/ Vorwesern/
 Amtleuten / Schultessen / Bürgermeistern/
 Hoffrichtern / Landt / vnd andern Richtern/
 Freyshöppen / Brtheilspredchern / Rathen/
 Bürgern / Gemeinden / vnd sonst aller andern
 unsern vnd Reichs vnderthanen vnd getre-
 wen / was Wirden / Standts / oder wesens
 die sein / ernstlich vnd bestiglich mit diesem brie-
 ue / vnd wollen / das sie mehrgedachte Bürger-
 meister vnd Rath der Stadt Wismar /
 vnd ihre nachkommen / an obbesümbten Ver-
 trag / vnd dieser unser Kaiserlichen Confirma-
 tion nicht irren / noch hindern / Sondern sie dar-
 bei von unser vnd des Reichs wegen / bestiglich
 handhaben / schützen / vnd schirmen / vnd dessen
 geruhiglich gebrauchen / gemessen / vnd genüglich
 daben bleiben lassen / vnd hiewider nichts thun /
 handlen oder fürnehmen / noch des jemandts
 andern zuthun gesattten / in kein weiss / als lieb
 einem jeden sey unser vnd des Reichs schwere
 vngnad vnd straff / vnd darzu ein Pein / nemlich
 Vierzig marek lottigs golts zuerneiden / die
 ein jeder / so oft er freuentlich hiewieder thette /
 uns halb in unser vnd des Reichs Cammer / vnd
 den andern halben theil vielermelten Bürger-
 meister vnd Rath der Stadt Wismar vnd iren
 nach-

13

nachkommen vnmachleslich zubezahlen verfallen seiu
solle. Das mainen wir ernstlich/ Mit vrfunde
diess Briefs besiegelt mit vnserm anhangen-
den Insiegel / der geben ist in vnser vnd des hei-
ligen Reichs stadt Augspurgk/ den achtzehenden
tag des Monats Julij / nach Christi vnser s lie-
ben Herrn geburt / Fünfzehenhundert vnd im
zwen vnd achtzigsten / vnserer Reiche des Ro-
mischen im siebenden / des Hungerischen im ze-
henden / vnd des Behaimischen auch im sieben-
den Jahrn.

Rudolph

VVolfgangus Electus Mogunt:
per Germaniam archicancellarius subscriptis.

V. S: Vieheuser. D.

Ad mandatum sacrae Cæsareæ
Maiestatis proprium.

A: Erstenberger subscriptis.

Andr: Gaill. D.

Confirmatio des Vortrags zwischen den Herzooen zu
Meckelnburg vnd der Stadt Wismar/wegen der Appel-
lation auffgericht E. G. X.

Nach verlesung vnd Publicirung der Rey: Confirmation/ hat ein Erbar Rath von mich hirunten geschriebenen Notario/ vleissig erforderd/ das ich jhr Erb: vber die jzterzelleter massen geschehene Publication der Rey: Confirmation / ein oder mehr Instrument vmb die gebur vorfertigen mochte / damit sie sich dero selben zu jrer noturfft / vnd insonderheit wider die jennige/ so wissenlich wider den / von vielhöchstgedachter Rey: Mayt: Confirmirten Appellation Recess hinsäro handeln würden / zus gebrauchen hetten/ welches ich jhr Erb: ampts halber nicht zus weigern gewüst. Geschehen zur Wismar im Radthause in der neuen Rathstuben doselbst im Jahre/ Indiction zc. wie oben berürt/ in gegenwärtigkeit der Ersamen Heinrich Eickel vnd Clares Brunen beide Bürgere alhir darzu als Gezeugen sonderlich erforderd vnd erbeten zc.

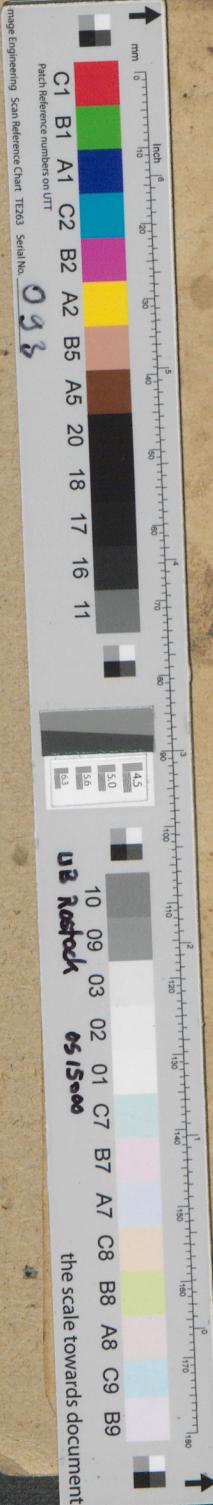
Vnd weil ich Marcus Tancke von Röm: Rey: Mayt: macht vnd gewalt offner / vnd am Hochloblichen Rey: Cammergericht immatriculirter Notarius / bey vorgesetzter Publicirung der obgesetzten Rey: Confirmation / neben berürtzen Zeugen persönlich zugegen gewest/ solliches alles also ans gehöret vnd gesehen/ Als hab ich gegenwärtiges Instrument darüber vorfertiget / vnd zu mehrem glauben vnd geszeugniß mit Tauff vnd zunamen / auch Notariat zeichen vnd puschafft befestigt. Actum ut supra.

POST TENEBRAS SPERO LUCEM.









14

Nach verlesung vnd Publicirung der Rey: Confirmation/ hat ein Erbar Rath von mich hirunten geschriebenen Notarios/ fleissig erfordert/ das ich ihr Erb: vber die iżterzeleter massen geschehene Publication der Rey: Confirmation/ ein oder mehr Instrument vmb die gebür vorfertigen mochte/ damit sie sich deroselben zu ijer noturft/ vnd insonderheit wider die jennige/ so wissentlich wider den/ von vielhöchstgedachter Rey: Mayt: Confirmirten Appellation Receß hinfür handeln würden/ zus gebrauchen hetten/ welches ich ihr Erb: ampts halber nicht zus weigern gewüst. Geschehen zur Wismar im Rathause in der neuen Rathstuben doselbst im Jahre/ Indiction z. wie oben berürt/ in gegenwärtigkeit der Ersamen Heinrich Eickel vnd Claves Brunen beide Bürgere alhir darzu als Zeugen sonderlich erfordert vnd erbeten z.

Vnd weil ich Marcus Tancke von Röm: Rey: Mayt: macht vnd gewalt offner/ vnd am Hochloblichen Rey: Cammergericht immatriculirter Notarius/ bey vorgesetzter Publicirung der obgesetzten Rey: Confirmation/ neben berürtzen Zeugen persönlich zugegen gewest/ solliches alles also anz gehöret vnd gesehen/ Als hab ich gegenwärtiges Instrument darüber vorfertiget/ vnd zu mehrem glauben vnd geszeugniß mit Tauff vnd zunamen/ auch Notariat zeichen vnd puschafft befestigt. Actum ut supra.

POST TENEBRAS SPERO LVCEM.

